Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 73 (1922)

Heft: 2

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Eingabe an den Bundesrat

3111

Revision des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach: und Starkstromanlagen.

Hochgeehrter Herr Bundespräsident! Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Die Versammlung des Schweizerischen Forstvereins, welche am 28./30. August 1921 in Aarau tagte, hat nach Anhörung eines Keferates von Oberförster W. von Arx, Solothurn, über

"Elektrische Leitungen durch Waldungen"

dem unterfertigten Komitee den Auftrag erteilt, Ihnen hinsichtlich der Rechtsordnung betreffend elektrische Leitungen einige durch wohlbegründete Interessen bedingte Begehren zu unterbreiten. Sie beziehen sich vornehmlich auf Abänderungen und Ergänzungen zu der im Burfe liegenden Revision des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstrom- anlagen vom 24. Juni 1902 und lauten zusammengefaßt wie folgt:

- A. Art. 15. Die Projektvorlagen sind den kantonalen Regierungen behufs Beurteilung nach forstwirtschaftlichen und ästhetischen Erwägungen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- E. Art. 19. Der Kommission für elektrische Anlagen soll auch eine fachmännische Vertretung aus der Forstwirtschaft angehören.
- C. Zu Art. 47. Die Dauer einer Leitungsservitut soll höchstens 50 Jahre betragen.
- D. Zu Art. 50, Abs. 2. Wo Leitungen durch Wald in Frage stehen, sollen bei der Prüfung der Einsprachen nicht nur technische und finanzielle, sondern auch forstwirtschaftliche und ästhetische Gesichts- punkte Berücksichtigung sinden.

Wir gestatten uns hierzu folgende ergänzende Erläuterungen:

ad A. Art. 15. In der Praxis hat sich gezeigt, daß oft Leitungen an Orten erstellt wurden, wo die Interessen der Forstwirtschaft und die Schönheit des Landschaftsbildes ohne technische und sinanzielle Nachteile durch Verschiebung der Linien hätten gewahrt werden können, und daß eine solche Anpassung der Projekte nur deswegen unterblieb, weil die kantonalen Regierungen keine Gelegenheit bekamen, vorgängig der Planauslage bei der Trasse-Bestimmung durch ihre Forstorgane mitzuwirken.

Bei jedem Leitungsprojekte kann nämlich nicht gründlich genug studiert werden, wie Schädigungen berechtigter Interessen sich ohne Beeinträchtigung der technischen Seite der Anlage vermindern lassen. In allen denjenigen Fällen aber, wo eine Durchschneidung von Wäldern in Betracht fällt, sollte unbedingt der sachmännische Kat des Forstbeamten angehört werden.

ad B. Art. 19. Weitaus die größte Zahl der elektrischen Fernleitungen durchschneidet oder tangiert irgendwo Wald, so daß dabei also (handle es sich um öffentlichen oder privaten Besit) auch forstwirtschaftliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Interessen aber sollten nicht nur einseitig vom Standpunkt des Werk-Erstellers, sondern auch von dem jenigen des wirtschaftenden Forsttechnikers aus geprüft werden. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung auch der forstlichen Seite der Projekte rechtsertigt es gewiß, daß in der Kommission für elektrische Freileitungen auch eine forsttechnische Vertretung vorhanden ist. Ebenso ist für die Prüfung allfälliger Einsprachen von Waldbesitzern ein sachmännisches Urteil zweisellos wertvoll.

Was vollends die ästhetische Seite der Frage anbetrifft, so darf der Forstmann, der dank seines steten Umganges mit der Natur für deren Schönheit ein geschärftes Auge besitzt, doch wohl mit allem Recht und ohne anmaßend zu erscheinen, seinen Standpunkt in Sachen nachdrücklich vertreten. Wo es sich um Verunstaltung schöner Landesgegenden oder gar Vernichtung von Naturdenkmälern handelt, ist er vielmehr geradezu besusen, seine warnende Stimme zu erheben.

- ad C. Zu Art. 47. Eine Leitungsservitut kann nach Art. 47 des Bundesgesetzes dauernd oder bloß zeitweise beansprucht werden. Im erstern Falle bleibt das dienende Grundstück für immer belastet und kann unter Umständen bis zur wirtschaftlichen Ertragslosigkeit entwertet werden. Das gleiche Schicksal erleiden vielleicht auch die Nachbargrundstücke. In der heutigen Zeit wechselt der wirtschaftliche Wert rascher als früher. Diesen Umständen wird bei den Abschätzungen ersahrungsgemäß zu wenig Rückssicht getragen, und wenn der Vertrag dauernd abgeschlossen ist, so sehlt die Gelegenheit, den veränderten Verhältnissen später Rechnung zu tragen. Es sollte deshalb die Vertragsdauer 50 Jahre nicht übersteigen.
- ad D. Zu Art. 50, Abs. 2. Dieses Begehren liegt in der bisherigen Praxis der Leitungstrassierungen begründet. Einwände von Waldbesitzern, die eine ihren Wald weniger verstümmelnde und schädigende Linienführung verlangten, wurden bisher zumeist einsach mit der Erklärung abgetan, daß aus leitungstechnischen Gründen (möglichst lange gerade Linien mit Minimalverbrauch an Material; Vermeidung von Winkeln wegen Stromverlust usw.) eine Verlegung unmöglich sei. Dieses Vorgehen war nicht immer ganz rationell und glücklich. Häuser, die lange Linien hemmen, müssen auch umgangen werden. Der Einwand, daß die mutmaßlichen

Einbußen entschädigt werden, ist oft nur ein schwacher Trost. Diese sind überhaupt sehr schwierig in Geld zu berechnen und können sich unter Umständen so einschneidend gestalten, daß eine pflegliche und rationelle Bewirtschaftung auch der Nachbarbestände in starkem Maße beeinträchtigt wird. Unseres Erachtens können daher in solchen Fällen die technischen und sinanziellen Gesichtspunkte gegenüber den forstwirtschaftlichen Interessen nicht einzig maßgebend sein.

Daß die landschaftliche Schönheit einer Landesgegend durch die obersirdischen, schnurgeraden, breiten Schneisen durch Waldbestände, über Höhenstüge und ganze Berge hinweg stark gestört wird, empfindet jeder, der Sinn und Verständnis für Naturschönheit hat. Wir schließen uns daher auch grundsätlich der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz an und unterstützen ihre Eingabe an den Bundesrat vom 1. August 1920.

Indem wir Ihnen, Herr Bundespräsident, Herren Bundesräte, unsere Bünsche und Begehren zur wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung unterbreiten, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vorzüglichen Hoch-achtung zu versichern.

Bürich/Thun, den 24. Dezember 1921.

Schweizerischer Forstverein: Namens des Ständigen Komitees: Der Präsident: sig. Th. Weber. Der Aktuar: sig. W. Ammon.

Der unterzeichnete Verband schließt sich vorstehender Eingabe des Schweizerischen Forstvereins an und unterstützt diese aufs nachdrücklichste. Sihlwald/Solothurn, den 24. Dezember 1921.

Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft: Der Präsident des leitenden Ausschusses: sig. E. Tuchschmid. Der Sekretär: sig. B. Bavier.

Mitteilung betreffend Vortragszyklus usw.

An der auf Einladung und unter dem Präsidium von Herrn Obersforstinspektor Decoppet am 23. Dezember 1921 in Zürich stattgehabten Besprechung, an der die Herren Prosessoren Badour und Dr. Engler als Vertreter der forstlichen Abteilung der E. T. H. und Obersorstmeister Weber als Vertreter des Ständigen Komitees des S. F. V. teilnahmen, wurde folgendes beschlossen:

1. Von der Abhaltung des ursprünglich für dieses Frühjahr in Aussicht genommenen Vortragszyklus wird abgesehen. Infolge des Hinschiedes von Prof. Pulser werden die Forstprosessoren durch vermehrte Vorlesungen und namentlich im Februar und März durch die Prüfung der schriftlichen Examenarbeiten und die Examina selber sehr stark beansprucht. Ferner ist, nachdem die betreffende Budgetpost erst in der letzten Dezembersession der eidgenössischen Räte genehmigt wurde, die Zeit bereits zu weit vorgeschritten, um noch ein vollbefriedigendes Programm aufstellen und die nötigen Vorbereitungen treffen zu können.

2. Dagegen wird ein Vortragszyklus für das Frühjahr 1923 vorgesehen und eine Kommission, bestehend aus den Herren Badour, Engler und Weber, beauftragt, zuhanden des Ständigen Komitees ein Programm auszuarbeiten, das dann der Eidg. Forstinspektion zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Diese Vorträge, die jeweilen mit Diskussion verbunden gedacht sind, sollen sich auf forstliche Tagesfragen beziehen und ca. 16 Stunden umfassen. Im Speziellen soll auch die Hochdurchforstung behandelt werden mit anschließender Extursion. Es ist beabsichtigt, die Vorträge und Diskussionsergebnisse womöglich im Druck zu veröffentlichen.

3. Im September 1922 wird die Studienreise zur Prüfung der Eichenfrage ausgeführt werden. Herr Prof. Dr. Engler wird ein einläßliches Reiseprogramm ausarbeiten. Die Organisation der Reise übernimmt die Eidg. Forstinspektion; sie bestimmt die Jahl der Teilnehmer und wird die für diese Spezialstudienreise in Betracht kommenden Kantone zu gegebener Zeit begrüßen.

Zürich, den 10. Januar 1922. Das Ständige Komitee.

Mitteilungen.

Die waldbaulichen Folgerungen des Urwaldes.

In Heft 8/9 1920 der leider inzwischen eingegangenen naturwissenschaftlichen "Zeitschrift für Forst und Landwirtschaft" erschien unter obiger Aufschrift eine Studie von Dr. K. Rubner, Forstamtsassessor in München, die er zuerst als Vortrag der Öffentlichkeit zugänglich machte.

Bekanntlich haben die Deutschen bei ihren kriegerischen Erfolgen in Rußland die Bialowieserurwälder in Besitz genommen und hierauf wissenschaftlichen Studien zugänglich gemacht, deren forstliche Resultate in einer Serie illustrierter Hefte publiziert wurden. Siehe dießbezügliche Aussühstungen in Heft Nr. 1 unserer Zeitschrift, Jahrgang 1920.